

§ 1 Geltungsbereich

Der Erlebnispark Paaren ist Privatgelände. Betreiber ist die MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren (kurz: MAFZ GmbH). Diese Hausordnung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gilt für den gesamten Erlebnispark Paaren mit allen Veranstaltungsbereichen, einschließlich der Wege-, Außen- und Freiflächen.

Die Veranstaltungsordnung gilt sowohl an Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen als auch an sonstigen Tagen für alle Beschäftigten, Mieter, Partner und deren Mitarbeiter sowie Besucher des Erlebnisparks Paaren (im Folgenden: Besucher).

Mit Betreten des Erlebnisparks Paaren erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an. Zuwiderhandlungen können mit sofortigem Verweis, Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen, zum generellen Hausverbot führen.

§ 2 Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es:

1. die Gefährdung und Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern
2. einen störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung zu gewährleisten

§ 3 Hausrecht

1. Dem Betreiber des Erlebnisparks Paaren steht das alleinige Hausrecht zu. Während einer Veranstaltung oder an sonstigen Tagen wird das Hausrecht durch den Betreiber und / oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Alle Rechte des Betreibers im Sinne der Bauordnung, insbesondere der Betriebsordnung, bleiben unberührt sofern nicht andere Regelungen schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Zutritt und Aufenthalt von Besuchern

1. Ist für den Zutritt eine Eintrittskarte notwendig, gilt dass der Zutritt nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt wird. Jeder Besucher muss während der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Betreibers und / oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst seine Eintrittskarte vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.
2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte auf dem Gelände des Erlebnisparks Paaren angetroffen werden, werden zum Verlassen des Geländes aufgefordert.
3. Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Geländes, es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt ein entsprechender Stempel ausgehändigt, welcher in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.
4. Der Betreiber und / oder der vom Betreiber beauftragte Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen.
5. Der Betreiber und / oder der vom Betreiber beauftragte Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
6. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er oder sie nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.
7. Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Mitnahme von größeren Taschen (nach Festlegung) und Behältnissen untersagt werden.
8. Nimmt der Betreiber und / oder der vom Betreiber beauftragte Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach Veranstaltungsende bzw. bei Verlassen des Erlebnisparks abzuholen. Unterbleibt die Abholung, ist der Betreiber und / oder der vom Betreiber beauftragte Ordnungsdienst berechtigt, den verwahrten Gegenstand zu entsorgen.
9. Auf Grund von Witterungsverhältnissen (Regen, Schnee, Hagel, Eisglätte, Laub o.ä.) kann es im Erlebnispark Paaren zu Rutschgefahr kommen. Wir weisen die Besucher ausdrücklich darauf hin, dass in diesen Fällen erhöhte Vorsicht geboten ist.
10. Diebstahl jeglicher Art wird zur Anzeige gebracht und mit einem dauerhaften Hausverbot geahndet.
11. Der Betreiber und / oder der vom Betreiber beauftragte Ordnungsdienst behalten sich das Recht vor, Laderäume von Kraftfahrzeugen bei der Ein- bzw. Ausfahrt zu überprüfen.

§ 5 Verweigerung des Zutritts

1. Besuchern, die
 - a. die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
 - b. die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
 - c. erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - d. erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
 - e. bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadion- / Hausverbot vorliegt,
 - f. erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
 - g. verbotene Gegenstände mit sich führenwird der Zutritt verweigert bzw. sie werden von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. des Geländes verwiesen.
2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 6 Verbotene Gegenstände

1. Wenn nicht anders vom Betreiber des Erlebnisparks Paaren autorisiert, wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:
 - a. Waffen jeder Art
 - b. Waffen und Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können
 - c. Gassprühflaschen, ätzende und färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsüblicher Taschenfeuerzeuge
 - d. Glasbehälter, Flaschen, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind,
 - e. Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.,
 - f. feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.,
 - g. Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfare),
 - h. Laserpointer,
 - i. Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungsbekundung, (z.B. rassistischer, fremdenfeindlicher, rechtsradikaler, nationalsozialistischer oder politischer Propagandamaterial) dienen,
 - j. Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen und Rucksäcke
 - k. Fahnen- und Transparentstangen
 - l. Großflächige Spruchbänder (max. 0,6m²), Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.,
 - m. Drogen
2. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. des Geländes verwiesen werden. In besonders schweren Fällen kann ein Hausverbot verhängt werden.

§ 7 Verhalten der Besucher

1. Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei Räumung und Evakuierung, nach zu kommen.
2. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen des Veranstalters sind stets zu beachten und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind an der Information oder im Büro abzugeben.
4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber und/ oder den Ordnungsdienst unverzüglich zu melden.
5. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
6. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist gestattet. Zu ausgewählten Veranstaltungen können Sonderregelungen getroffen werden. Hier sind gegebenenfalls entsprechende Hinweisschilder gesondert zu beachten.
7. Hunde sind an der Leine zu führen.
8. Auf dem Gelände des Erlebnisparks Paaren einschließlich aller Parkplätze gilt die StVO. Die Höchstgeschwindigkeit ist Schrittgeschwindigkeit.

9. Das Befahren der Ausstellungshallen und sonstiger Gebäude mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.
10. Der Zutritt zum Erlebnispark ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet.
11. Die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
12. In allen Gebäuden besteht grundsätzliches Rauchverbot. Dieses erstreckt sich auch auf den Gebrauch von E-Zigaretten, E-Shishas u.ä.. Rauchen ist ausschließlich in den gekennzeichneten Raucherzonen gestattet. Reste von Zigaretten etc. müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.
13. Auf dem Gelände sind der Konsum von Drogen und der übermäßige Konsum von Alkohol untersagt.
14. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§ 8 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist generell untersagt:
 - a. in störender Weise in den Ablauf jeglicher Veranstaltungen und / oder in den regulären Geschäftsbetrieb einzugreifen,
 - b. eine Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören,
 - c. politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun,
 - d. nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - e. Fluchtwege zu benutzen, außer wenn zu einer Räumung aufgefordert ist,
 - f. den Bühnenbereich bei Veranstaltungen zu betreten (außer man ist vom Veranstalter autorisiert),
 - g. Bereiche (z.B. Funktionsräume, Personalbereiche, Medienbereiche, Tiergehege), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten,
 - h. mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten aller Art zu verschütten, insbesondere, wenn dies in Richtung der Besucher (jedermann) oder in Richtung der Bühne erfolgt,
 - i. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen,
 - j. grillen ohne Genehmigung,
 - k. Waren ohne Genehmigung zu verkaufen,
 - l. Drucksachen, Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
 - m. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - n. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. zu verunreinigen,
 - o. das Füttern der Tiere im Arche-Haustierpark. Als Ausnahme darf nur das Futter aus den Fütterungsautomaten verwendet werden,
 - p. das Mitbringen von Müll etc. und dessen Entsorgung auf dem Gelände,
 - q. Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen,
 - r. Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder im Einzelnen (außer für den privaten Zweck) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen (Ausnahmen sind genehmigungspflichtig),
 - s. Fotografien oder Bilder die auf dem Gelände gemacht werden gewerblich zu verbreiten (Ausnahmen sind genehmigungspflichtig),
 - t. der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf ist untersagt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
2. Dem Veranstalter obliegt das alleinige Recht im Veranstaltungsbereich und dem dazugehörigen Gelände Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.
3. Jedes unbefugte Betreten des Veranstaltungsgeländes oder eines seiner Veranstaltungsbereiche wird wie folgt geahndet:
 - a. verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. des Geländes verwiesen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zu Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben,
 - b. der Veranstalter stellt Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß §123 Strafgesetzbuch,
 - c. sollte sich ein Besucher bei einer Veranstaltung mit kostenpflichtigen Eintritt den Eintritt erschlichen haben, wird auf die strafrechtliche Verfolgung nach § 265a StGB ausdrücklich hingewiesen,
 - d. der Besucher wird von der Veranstaltung ausgeschlossen und vom Veranstaltungsgelände verwiesen,
 - e. der Besucher hat für den entstandenen Aufwand des Veranstalters eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500,- EUR zu zahlen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 9 Durchsetzung der Hausordnung

Der Veranstalter und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden je nach Ermessen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Mittel dafür sorgen, dass diese Hausordnung in allen Punkten durchgesetzt wird. Das Recht des Veranstalters, von den Besuchern Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt.

§ 10 Sonstiges

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet (im Rahmen der gesetzlichen Haftung) für Hör- und Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.
2. Besucher und auf dem Gelände des Erlebnisparks Paaren befindliche Personen erklären sich beim Betreten des Messegeländes damit einverstanden, auf Film-, Fernseh-, und Fotoaufnahmen o.ä. abgebildet / aufgezeichnet zu werden. Sie akzeptieren die damit verbundenen möglichen Einschränkungen ihrer Individualsphäre. Die Aufnahmetätigkeit darf nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Durch das Betreten des Erlebnisparks Paaren erfolgt die Einwilligung, dass die gemachten Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
3. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes und der Veranstaltungsbereiche erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
2. Für die vom Veranstalter seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Haftung.
3. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für die Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.
4. Die Haftung des Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Einsatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
5. Unfälle und Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Benutzung von Spielgeräten, Spielplätzen und sämtlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung ist nur Kindern bis zu 12 Jahren erlaubt.
7. Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen darauf hin, ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da der Betreiber Sie davon nicht entbindet. In diesem Rahmen tragen Eltern und Begleitpersonen als die verantwortlichen Aufsichtspersonen die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

1. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Bindungswirkung der Hausordnung für das Veranstaltungsgelände entsteht mit dem Zutritt zu dem Gelände derselben. Besucher erkennen mit der Nutzung des Veranstaltungsgeländes die Regularien der Hausordnung als verbindlich an.
3. Die Hausordnung ist öffentlich ausgehängt.

Die einzelnen Regelungen der Hausordnung gelten unabhängig voneinander. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Die Hausordnung in der vorliegenden überarbeiteten Version wird ab sofort in Kraft gesetzt.

Paaren im Glien, 05.07.2018

Die Geschäftsführung